

13. IV. 1919

Wenn man sein „Vermögen“ einbekennen soll! Das Anstellen um Lebensmittel ist infolge der Rationierung der wichtigsten Bedarfs- und Verbrauchsgegenstände zur Seltenheit geworden. Jetzt gibt es aber ein neues Anstellen. In langen Reihen kann man vor 8 Uhr früh schon in den Straßen Wiens die Leute vor den Banken und Sparkassen Einlaß begehrend stehen sehen. Die Braven sind gekommen, um ihr „Vermögen“ anzugeben. Stundenlang müssen sie warten, bevor an sie die Reihe kommt. Der Vorgang bei der Sicherstellung des Privatvermögens ist so umständlich, wie nur irgendmöglich. Man hätte doch die Sache, wo es sich um auf Namen lautende Einlagebücher handelt, oder wo in Verwahrung dieser betreffenden Sparkassen und Geldinstitute befindliche Wertpapiere in Betracht kommen, doch bedeutend einfacher machen können. Da hat zum Beispiel ein recht bescheidener Kapitalist drei Stück Kriegsanleihe zu je 500 K. bei einer Sparkasse in Verwahrung. Er hat als echter Patriot sein Ganzes immer hergegeben, wenn es galt, von neuem immer wieder Kriegsanleihe zu zeichnen. Jedesmal war es die Summe von 500 K., die er sich gerade erspart hatte. Das gibt nun nicht ein Depot, sondern das sind drei verschiedene Depots. Und für jedes einzelne dieser 500 K.-Vermögen muß er je drei Anmeldungscheine ausfüllen. Mit diesen muß er sich dann anstellen und warten, bis er an die Reihe kommt, um dem Geldinstitute, wo er seine Wertpapiere verwahren läßt, zu sagen, was dieses Geldinstitut doch selbst am besten weiß. Ist denn das notwendig? Ein anderer hat einige hundert Kronen an Kriegsanleihe und ebensoviel in einem Sparkassebuch. Außerdem besitzt er, der Unglückliche, ein noch nicht bankmäßig verwahrtes Stück Kriegsanleihe. Dieses muß er jetzt zunächst einmal in Verwahrung geben. Das gibt ein mehrstündiges Anstellen und Warten. Auf Grund des Verwahrungsscheines füllt er dann die Anmeldungscheine dreifach aus und nun kann er wiederum zum Geldinstitut wandern, denn jetzt muß er anmelden, derselben Bank, bei der er tagsvorher die Kriegsanleihe in Verwahrung gegeben hat, noch einmal sagen, daß er dort eine Kriegsanleihe hat. Mit den anderen bereits vorher in Verwahrung gegebenen Kriegsanleihen hat er dieselbe Schererei. Dann kommt das Sparkassebuch daran. Wiederum neues Anstellen und Warten, damit die Bank oder die Sparkasse aus seinem Munde erfährt, was sie aus ihren Büchern ganz genau herauslesen kann. Wehe aber dem Unglücklichen, wenn er nicht alle die vielen Papiere mitgebracht hat. Da kann er schon nach Hause gehen und am nächsten Tage sich wiederum anstellen. Ist es denn nicht möglich gewesen, eine Form zu finden, daß ein Kapitalist, der 3000 K. sauer erspartes Geld in Kriegsanleihe, Sparkasseneinlagen und vielleicht irgendeine Staatsschuldverschreibung besitzt, die Anmeldung in einem durchführen konnte? Besonders schlaue ist die Vorschrift der Vollzugsanweisung, nach welcher der Besitzer von österreichischen Kriegsanleihen bei der Anmeldung „glaubhaft“ anzugeben hat, wie er in den Besitz der Kriegsanleihe gekommen ist, ob er sie selbst bezahlt hat, ob er sie geerbt hat oder wie er sonst den Besitz zu rechtfertigen vermag. Wie soll heute jemand, der im Jahre 1914 durch Zeichnung ein Kriegsanleihepapier erworben hat, dies heute „glaubhaft nachweisen“? Und was geschieht mit ihm, wenn er es nicht kann? Wird man ihm die Kriegsanleihe vielleicht gar abnehmen? Es ist unglaublich, wie man bei uns in der Republik Deutschösterreich die Leute jektiert, wenn man was von ihnen haben will. —I.